

**Verordnung
über die Erhebung von Parkgebühren
auf öffentlichen Verkehrsflächen
im Freizeitgelände in der Gemeinde Utting am Ammersee
(Parkgebührenverordnung)**

vom 18.08.2016

Die Gemeinde Utting am Ammersee erlässt auf Grund des § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch § 1 ÄndV vom 8.3.2016 (GVBl. S. 42), in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils gültigen Fassung folgende vom Gemeinderat am 19.05.2016 beschlossene Verordnung über die Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Freizeitgelände in der Gemeinde Utting am Ammersee:

**§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Die Verordnung regelt das gebührenpflichtige Parken auf der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Grundstücken Fl. Nr.(n). 378/2, 379/4, 369/4 sowie auf den jeweils gekennzeichneten Teilbereichen der Grundstücke Fl. Nr.(n). 366 und 421, Gemarkung Utting am Ammersee, im Freizeitgelände.
- (2) Gebührenpflichtig ist das Parken, wenn auf Grund der vorhandenen Verkehrszeichen nur mit einem gültigen Parkschein geparkt werden darf, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Lageplan jeweils mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Gebührenpflichtige Zeiten**

Gebührenpflicht in Bereichen, in denen das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein zulässig ist, besteht täglich von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

**§ 3
Gebührenhöhe**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

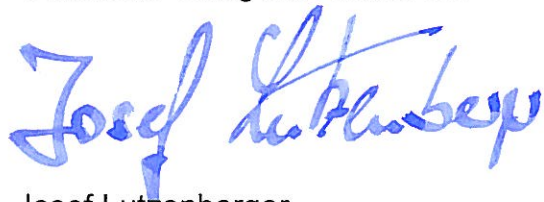
- | | |
|--|--------------|
| a) Parken bis zu einer Höchstparkzeit von ½ Stunde | gebührenfrei |
| b) je weitere angefangene ½ Stunde | 0,50 € |
| c) für eine Tageskarte | 5,00 € |

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utting am Ammersee, den 11.11.2016

Gemeinde Utting am Ammersee



Josef Lutzenberger
1. Bürgermeister